

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich
(Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Neufassung Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Willich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

Das Halten von benutzbaren Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Personalcomputer in Privaträumen unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist die/der Unternehmer:in der Veranstaltung (Veranstalter:in). In den Fällen des § 1 ist die/der Halter:in der Apparate (Aufsteller:in) Veranstalter:in.
- (2) Neben diesen ist auch steuerpflichtig, wem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie

die/der Inhaber:in der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern diese:r an den Einnahmen oder am Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach Absatz 6 dieses Paragraphen erhoben.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Der Apparatetausch ist auf den Tag genau auf der Steuererklärung zu dokumentieren.
- (4) Die/Der Halter:in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates im Willicher Stadtgebiet bis zum 07. Werktag des auf den Aufstellungsbeginn folgenden Kalendermonats bei der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren - schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma beziehungsweise Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
Jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – auf den Tag genau schriftlich anzuzeigen.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.
Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (zum Beispiel defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses
Mindestens jedoch	40,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	70,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses
Mindestens jedoch	20,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

3. Unabhängig vom Aufstellort bei der Aufstellung von Personalcomputern
20,00 Euro

4. Unabhängig vom Aufstellort für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 300,00 €.

Bei entsprechenden Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig vom Aufstellort - 25 % des Einspielergebnisses mindestens jedoch 300,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 5

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	195,00 Euro,
b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	60,00 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	85,00 Euro,
-------------------	-------------

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Satzung entsteht mit der Aufstellung des Apparats am Aufstellort im Stadtgebiet Willich.

§ 7

Pflicht zur Steuererklärung

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist die/der Steuerpflichtige verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
Die Eintragungen auf dem amtlichen Formular für die Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen.
Den Steuererklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 5 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und Datum und Uhrzeit des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein. Die Abgabe muss sortiert entsprechend den Angaben in der Steuererklärung erfolgen.
- (2) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne dieser Satzung in Willich vollständig eingestellt, ist diese der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – bis zum 07. Kalendertag des auf die Aufstellungsbeendigung folgenden Monats mitzuteilen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 12 KAG NRW i.V.m. 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat diese gemäß § 12 KAG NRW i.V. m. § 162 AO schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 10

Mitwirkungspflicht der/des Steuerpflichtigen

Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der die Stadt Willich vertretende Person die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind die/der Steuerpflichtige oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte der/des Steuerpflichtigen beziehungsweise der von ihm betreuten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – auch andere, zum Beispiel Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Willich unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, wenn ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen der/des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 14 KAG NRW i. V. m. § 147 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Willich sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Willich sind befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der jeweils

geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 4 Abs. 3-5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes; Anbringen eines Schildes mit Hinweis auf den Aufsteller und den Abbau von Automaten
 - § 7 fristgemäße und vorgeschriebene Steuererklärungspflicht
 - § 10 Mitwirkung; Erstellung und Vorlage von Unterlagen
 - § 11 Zutrittsgewährung
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 13

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 -22 a KAG NRW und der Abgabenordnung (AO) - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Willich tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2024



Pakusch
Bürgermeister